



Bern, 11.6.2021

Coronavirus Entschädigung für Erwerbsausfall auch für die Eltern und andere Angehörige von Erwachsenen mit einer Behinderung

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 20.3747 Maret vom
18. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
2.1	Schaffung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung.....	3
2.2	Covid-19-Gesetz als Grundlage für Erwerbsausfallentschädigung	14
2.3	Entwicklung in Zahlen	15
3.	Entschädigung für die Betreuung von Erwachsenen mit einer Behinderung	17
3.1	Erwerbsausfallentschädigung für Eltern, die ihre Tätigkeit unterbrechen müssen	18
3.2	Bestehende Unterstützungsmassnahmen für pflegende Angehörige.....	18
3.2.1	Allgemeine Bestimmungen des Arbeitsvertrages	18
3.2.2	Sonderurlaub für pflegende Angehörige	19
3.3	Fazit.....	20
4.	Betreuungseinrichtungen für Personen mit einer Behinderung	21
5.	Evaluation des Handlungsbedarfs	21
5.1	Ergebnisse der Situation während der ersten Welle der Pandemie	22
5.2	Ergebnisse der Situation während der zweiten Welle der Pandemie	23
5.3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	23
5.4	Beurteilung des Handlungsbedarfs	24
6.	Fazit	25
	Anhang.....	27

1. Ausgangslage

Am 18. Juni 2020 reichte Ständerätin Marianne Maret das Postulat «Coronavirus. Entschädigung für Erwerbsausfall auch für die Eltern und andere Angehörige von Erwachsenen mit einer Behinderung» (20.3747) ein. Es hat folgenden Inhalt:

«Im Hinblick auf eine mögliche zweite Pandemiewelle und um prekäre Situationen, die sich während der ersten Welle eingestellt haben, zu vermeiden, aber auch im Hinblick auf eine andere vergleichbare Situation, wird der Bundesrat damit beauftragt, abzuklären, inwiefern die Erwerbsersatzordnung (EO) (vgl. Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) so ausgedehnt werden kann, dass die Eltern und die anderen Angehörigen, die Erwachsene mit einer Behinderung betreuen, ein Recht auf Entschädigung für Erwerbsausfall haben.» Der Bundesrat hat am 12. August 2020 die Ablehnung des Postulats beantragt, es wurde am 21. September 2020 vom Ständerat angenommen.

2. Grundlagen

2.1 Schaffung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Der Ausbruch eines neuartigen Coronavirus (Covid-19) in China stellte aufgrund seiner Grösse und seiner Dynamik auch in der Schweiz eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit dar. Der erste bestätigte Fall in der Schweiz trat am 25. Februar 2020 auf. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beurteilte die Situation als schwerwiegend und charakterisierte die Verbreitung des Covid-19-Virus am 11. März 2020 als Pandemie.

Der Bundesrat hat deshalb am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Epidemien-gesetz¹ angeordnet und auf der Grundlage von Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung eine Reihe von Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Eine dieser Massnahmen war die Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

In Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung wurde eine Entschädigung geschaffen welche für den Erwerbsausfall aufgrund folgender behördlicher Massnahmen vorgesehen war:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- behördlich angeordneter Quarantäne;
- Selbständigerwerbende, deren Betrieb geschlossen wurde oder die aufgrund Veranstaltungsverbot einen Erwerbsausfall erleiden.

Mit der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall² wird die Entschädigung von Erwerbsausfällen aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus geregelt, für welche in den bereits existierenden Sozialversicherungen keine andere Deckung vorgesehen ist. Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz³. Einen Anspruch erhalten Eltern, die ihre Erwerbsarbeit unterbrechen müssen, um ihre Kinder bis zum 12. Lebensjahr zu betreuen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist beispielsweise bei Schulschliessungen der Fall aber auch wenn die Betreuung von Grosseltern oder schutzbedürftigen Personen übernommen wird. Anspruch auf die Entschädigung gibt auch ein Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch eine Behörde

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien-gesetz) vom 28. September 2012; SR 818.10

² Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020; SR 830.31

³ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908; SR 221.229.1

(bspw. Kantonsarzt) verordnete Quarantäne. Selbständigerwerbende, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und damit von der Massnahme der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie Restaurants, Kleingeschäfte, Coiffeurläden oder Fitnesszentren beziehungsweise als Musiker, Kleinkünstler oder Autoren vom Verbot betroffen sind, sollen ebenfalls Anspruch auf die Entschädigung erhalten.

Um die Leistungen sehr rasch ausrichten zu können wurde die Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbsersatzentschädigung konzipiert. Die Hauptidee war es, eine einfache und schematische Entschädigung für eine rasche Auszahlung von Leistungen anzubieten. Nur so war es möglich, in Rekordzeit eine neue Versicherung einzuführen, die die sozialen und wirtschaftlichen Risiken der Pandemie abdeckt. Das Taggeld entspricht 80 Prozent des vorangehenden Lohnes oder des AHV-pflichtigen Einkommens und beträgt maximal 196 Franken pro Tag. Die Umsetzung wird von denselben Organen vorgenommen wie bei der Erwerbsersatzentschädigung, den AHV-Ausgleichskassen.

2.1.1. Entwicklung zu Beginn der Pandemie

Seit dem ersten bestätigten Fall einer Coronavirus-Infektion in der Schweiz am 25. Februar 2020 verschärfte sich die Coronavirus-Situation in der Schweiz und den Nachbarländern zunehmend. Die Zahl der Infektionsfälle mit dem Virus stieg weiter exponentiell an und die Rückverfolgung infizierter Personen wurde immer schwieriger. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 27. Februar 2020 lancierte Kampagne "So schützen wir uns" wurde intensiviert und die Strategie des Bundesrates stellte besonders verletzbare Personen ins Zentrum der Massnahmen. Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und die Bevölkerung und das Gesundheitssystem zu schützen, verbot der Bundesrat am 13. März 2020 bis Ende April Veranstaltungen von mehr als 100 Personen. Restaurants, Bars und Diskotheken durften nicht mehr als 50 Gäste aufnehmen, um die Einhaltung des empfohlenen Abstands zwischen den Personen einhalten zu können. Vom 13. März 2020 bis zum 4. April 2020 durfte an den Schulen kein Präsenzunterricht mehr durchgeführt werden. Auch die Einreise in die Schweiz von Italien aus wurde begrenzt. Zudem legte der Bundesrat ein Nothilfepaket von bis zu zehn Milliarden Franken auf um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie schnell und unbürokratisch abzufedern. Die Ausbreitung des Coronavirus beschleunigte sich trotz dieser Massnahmen weiter. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat in der Schweiz die "aussergewöhnliche Lage" im Sinne des Epidemiengesetzes. Alle Geschäfte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen wurden bis zum 19. April 2020 geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Darüber hinaus führte der Bundesrat Grenzkontrollen an den Grenzen zu Deutschland, Frankreich und Österreich ein. Er genehmigte den Einsatz der Streitkräfte (bis zu 8'000 Soldaten) zur Unterstützung der Kantone in Bezug auf Krankenhäuser, Logistik und Sicherheit. Schliesslich appellierte der Bundesrat an die Bevölkerung, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden. Er regelte auch die Frage der ausserhäuslichen Kinderbetreuung: Die Kantone mussten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder gewährleisten, die nicht privat betreut werden konnten. Kinderkrippen dürfen nur geschlossen werden, wenn es adäquate alternative Kinderbetreuungsmöglichkeiten gab. Diese Massnahme galt bis zum 19. April 2020, ebenso wie die Massnahme zur Schliessung von Schulen ab dem 16. März 2020.

Am 20. März 2020 forderte der Bundesrat die Bevölkerung und insbesondere Kranke und Personen über 65 Jahren auf, zu Hause zu bleiben mit dem Ziel, eine Überlastung der Krankenhäuser mit Schwerstkranken zu verhindern. Nur wer zur Arbeit oder zum Arzt gehen musste, einkaufen ging oder jemandem half, durfte seine Wohnung verlassen. Versammlungen von mehr als fünf Personen wurden ebenfalls verboten. Geschäfte, die die Hygiene- und Abstandsregeln nicht einhielten, mussten schliessen. Zudem präzisierte der

Bundesrat das Verbot von nicht notfallmässigen Eingriffen in Spitälern und stellte den Kantonen ein Zivilschutzkontingent zur Verfügung.

2.1.2. Änderungen des Corona-Erwerbsersatzes während der Pandemie

Der Bundesrat und später die Bundesversammlung passten die Modalitäten des Anspruchs auf Erwerbsausfallentschädigung regelmässig nach den Bedürfnissen und der Entwicklung der epidemiologischen Situation und der Pandemie an. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde seit ihrem Inkrafttreten am 17. März 2020 (bis im Februar 2021) insgesamt bereits neun Mal geändert, um die Leistungen an die Entwicklung anzupassen. So wurden u.a. die Geltungsdauer der Verordnung und der Kreis der Anspruchsberechtigten angepasst oder die Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Kategorien geändert wie beispielsweise das Erfordernis einer Umsatzeinbusse für Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Im Einzelnen wurden bisher folgende Änderungen vorgenommen (Stand 12. Mai 2021):

Änderungen vom 16. April 2020:

Bei der Ausgestaltung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung handelte es sich um eine Notmassnahme, die aufgehoben werden sollte, sobald sich die Pandemiesituation stabilisiert und die Einschränkungen und Verbote aufgehoben werden können. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus ging im April 2020 zurück und es wurde festgestellt, dass die Massnahmen gegen das Virus gut umgesetzt wurden und Wirkung zeigten.

Der Bundesrat entschied deshalb an seiner Sitzung vom 16. April 2020 über eine Lockerung in drei Stufen. Ab dem 27. April 2020 konnten Spitäler wieder sämtliche, auch nicht dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien durften wieder öffnen. Der Schutz der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmenden musste dabei aber sichergestellt sein. Wenn es die Entwicklung der Lage zulasse, sollten am 11. Mai die obligatorischen Schulen und die Läden wieder öffnen. Am 8. Juni sollten dann Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen. Der Bundesrat präziserte zudem den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.

Seit dem 17. März 2020 mussten viele Selbstständige aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Einkommenseinbussen hinnehmen, obwohl sie nicht mit einem Arbeitsverbot belegt waren. Die am 17. März 2020 eingeführte Verordnung sah nur eine Entschädigung im Falle einer Schliessung und einem Verbot vor. Die Tätigkeit verschiedener Gewerbe wurde jedoch nicht vollständig verboten. So konnten beispielsweise Physiotherapeuten ihre Tätigkeit weiter ausüben, allerdings in eingeschränkter Form, d.h. nur noch Notfälle behandeln. Die Massnahmen, die zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus ergriffen wurden, sahen keine Entschädigung für diese Kategorien vor, was zu existenziellen Schwierigkeiten führen konnte. Der Bundesrat nahm deshalb folgende Anpassung vor:

Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung auf Selbständigerwerbende:

Um Härtefälle zu vermeiden, wurde der Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung auf Selbständigerwerbende ausgedehnt, welche den Betrieb zwar nicht schliessen mussten, jedoch von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus indirekt betroffen waren und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten (sog. Härtefälle). Zusätzliche Voraussetzung war ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken. Alle Selbständigerwerbenden konnten einen Anspruch geltend machen, da die Massnahmen da die Massnahmen erhebliche

Auswirkungen auf praktisch alle Branchen hatten. Da eine Lockerung in Sicht war, wurde der Anspruch zeitlich begrenzt: Rückwirkend auf den 17. März 2020 erhielten Selbständigerwerbende während einer Dauer von 2 Monaten Anspruch auf Entschädigung.

Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung für Eltern mit Kindern mit einer Beeinträchtigung bis zum 18. bzw. 20. Altersjahr: Eltern, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihre Kinder betreuen zu können, beispielsweise wegen einer Schulschliessung, haben Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz, bis die Kinder 12 Jahre alt sind. Weil diese Altersgrenze Eltern von Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bereitete, setzte der Bundesrat die Grenze für diese auf 20 Jahre hinauf. Eltern von Jugendlichen, die entweder einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten (bis zum 18. Altersjahr) oder eine Sonderschule besuchen (bis zum 20. Altersjahr), die geschlossen wurde, erhalten Anspruch auf Erwerbsersatz, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

Änderungen vom 22. April 2020:

Corona-Erwerbsersatz bis zum 16. Mai 2020 für alle Selbständigerwerbende: Am 27. April 2020 und am 11. Mai 2020 sollten viele Selbständigerwerbende ihre Geschäfte wieder öffnen können. Gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsersatz endete ihr Anspruch auf eine Entschädigung mit diesem Tag. In der Praxis sah es jedoch so aus, dass die Dienstleistungen nicht vom ersten Tag an wieder vollständig erbracht werden konnten, weil beispielsweise wegen den nach wie vor geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften weniger Kunden bedient werden konnten. Die Situation für Selbständigerwerbende würde nach dem Ende der angeordneten Betriebsschliessung also vergleichbar sein wie die Situation jener Selbständigerwerbenden, die indirekt von den Massnahmen gegen die Corona-Pandemie betroffen sind. Deren Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz dauerte jedoch noch bis zum 16. Mai 2020. Die gleiche Frist sollte nun auch für diejenigen gelten, die ihre Geschäfte am 27. April oder am 11. Mai wieder öffnen durften.

Für Selbständigerwerbende mit Geschäften, die über den 16. Mai 2020 hinaus geschlossen bleiben mussten wie beispielsweise in der Gastronomie, blieb der Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz bestehen. Dies galt auch für Selbständigerwerbende, deren Veranstaltung verboten wurde.

Dauer der Entschädigung für andere Berechtigte: Auch in den anderen Fällen, in denen ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz besteht, änderte sich nichts: Personen, die in Quarantäne gehen müssen, können die Entschädigung weiter erhalten. Angestellte, die ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unterbrechen müssen, weil ihre Kinder nicht mehr familienergänzend betreut werden können (Schule, Kita, Grosseltern), erhalten die Entschädigung weiterhin, solange die Kinder nicht anderweitig betreut werden können.

Änderungen vom 19. Juni 2020:

Ab dem 6. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus deutlich gelockert. Der Bundesrat traf diese Entscheidung aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung. Die Zahl der Neuinfektionen war stabil und blieb auf niedrigem Niveau, ebenso die Zahl der Krankenhauseinweisungen und Todesfälle. Die Schutzpläne galten jedoch weiterhin für alle betroffenen Einrichtungen und Veranstaltungen. Zu den Lockerungen gehörten die Genehmigung von Veranstaltungen für bis zu 300 Personen, spontane Versammlungen von bis zu 30 Personen, die Öffnung von Freizeiteinrichtungen und anderen touristischen Attraktionen, Sportwettkämpfe in Anwesenheit von Zuschauern, Jugendferienlager, die Wiedereröffnung von Campingplätzen, Zoos und Schwimmbädern, die Genehmigung grösserer Gruppen für gastronomische Betriebe, die Genehmigung von

Präsenzunterricht in Oberschulen, Berufsschulen und Universitäten. Die Empfehlungen zur Telearbeit wurden jedoch noch bis zum 19. Juni 2020 beibehalten.

Die meisten Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus wurden ab dem 22. Juni 2020 aufgehoben. Veranstaltungen von bis zu 1'000 Personen wurden wieder erlaubt, nur Grossveranstaltungen blieben bis Ende August verboten.

Der Bundesrat beschloss, dass ab dem 19. Juni 2020 die Situation nicht mehr als aussergewöhnlich im Sinne des Epidemiengesetzes zu betrachten sei, sondern als besonders. Damit oblag es den Kantonen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Anstieg der Fälle zu verhindern und die Covid-19-Infektionen zu bekämpfen. Die Priorität der Handlungskompetenz lag zwar bei den Kantonen, Massnahmen auf Bundesebene waren aber weiterhin möglich. Zu diesem Zweck vereinbarten Bund und Kantone, künftig einen regelmässigen Austausch zu pflegen. Schutzpläne und die Rückverfolgung von Kontakten spielten dabei eine wichtige Rolle. Alle der Öffentlichkeit zugänglichen Orte mussten über Schutzpläne verfügen. Das Tragen von Masken wurde in öffentlichen Verkehrsmitteln dringend empfohlen und war bei Veranstaltungen obligatorisch. Der Sicherheitsabstand wurde von zwei Metern auf anderthalb Meter reduziert und der Bundesrat setzte stark auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

Aufhebung der fünfjährigen Verjährungsfrist: Der Corona-Erwerbsersatz war als Notmassnahme ursprünglich auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt. Die fünfjährige Verjährungsfrist des Anspruchs trug der begrenzten Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall jedoch nicht Rechnung, da Leistungsansprüche während fünf Jahren nach der Aufhebung der Schutzmassnahmen vor dem Coronavirus geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung entstammt dem ATSG⁴, das für die ihm unterstellten Sozialversicherungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht. Im Gegensatz zu den bestehenden Sozialversicherungen ist es bei einer Nothilfe, wie dem Corona-Erwerbsersatz nicht gerechtfertigt, dass eine verspätete Anmeldung bis zu fünf Jahren nach Entstehung des Leistungsanspruchs erfolgen kann zumal die Finanzierung der Leistung per Kredit für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt. Die Bestimmung wurde dahingehend präzisiert, dass die Geltendmachung des Anspruchs nur während der Geltungsdauer der Verordnung, d.h. bis zum 16. September 2020 erfolgen konnte.

Koordination von Anmeldung mit der Geltungsdauer der Verordnung: Die Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) sieht in Artikel 7 vor, dass bei Selbständigerwerbenden eine Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden kann, wenn für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt wird. In der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde diese Regelung nicht übernommen. Um Klarheit zu schaffen, wurde die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung nach dem 16. September 2020 infolge einer späteren definitiven Steuermeldung in der Verordnung explizit ausgeschlossen.

Änderungen vom 1. Juli 2020:

Der Bundesrat traf an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 verschiedene Massnahmen, um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Tatsächlich gab es in der Schweiz seit Mitte Juni einen Anstieg der Fälle, nachdem infizierte Personen aus Schengen- und Nicht-Schengen-Staaten ins Land gekommen waren. Infolgedessen musste jeder, der die Grenze aus bestimmten Regionen überquerte, für zehn Tage unter Quarantäne gestellt werden. Die Liste der fraglichen Regionen wurde vom BAG geführt. Bestimmte Einreisebeschränkungen aufgrund des Coronavirus für 15 Staaten vom 1. Juli 2020 waren bis zum 20. Juli 2020 gültig. Darüber hinaus beschloss der Bundesrat angesichts der zunehmenden Nutzung des

⁴ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; SR 830.1

öffentlichen Verkehrs, das Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln zur Pflicht zu machen. Diese neuen Massnahmen traten am 6. Juli 2020 in Kraft.

Verlängerung des Anspruchs für Selbständigerwerbende: Da viele Betriebe immer noch unter Einbussen litten, obwohl die Einschränkungen gelockert wurden, wurde der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz bis zum 16. September 2020 verlängert.

Erweiterung des Anspruchs auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung: Aufgrund des seit dem 28. Februar 2020 geltenden Veranstaltungsverbots für bis zu 1000 Personen und aufgrund der grossen Schwierigkeiten in der Veranstaltungsbranche beschloss der Bundesrat die Erweiterung des Anspruchs auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die im Veranstaltungsbereich tätig sind. Inhaber einer AG oder GmbH, die in ihrer eigenen Firma angestellt sind und im Veranstaltungsbereich arbeiten, hatten seit dem 1. Juni 2020 keinen Anspruch mehr auf die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung. Diese Personen sollen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz erhalten und gleich behandelt werden wie die indirekt von den Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden.

Änderung vom 11. September 2020:

Verlängerung der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall: Die am 17. März 2020 auf der Grundlage des Notstandrechtes (Art. 185 Abs. 3 BV) in Kraft getretene Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall war für sechs Monate, d.h. bis zum 16. September 2020 gültig. Im Sinne des RVOG⁵ (Art. 7d Abs. 2 Bst. a Ziff. 1) tritt eine solche Verordnung ausser Kraft sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet für den Inhalt der Verordnung. Um keine Lücke zu schaffen und um die rechtliche Grundlage für die Verlängerung der Gültigkeit dieser Verordnung über den 16. September 2020 hinaus zu schaffen, hat der Bundesrat die Botschaft zum Covid-19-Gesetz verabschiedet (vgl. Ziff. 2.2).

In diesem Rahmen wurden nur jene Situationen geregelt, die damals vom Parlament nicht beanstandet wurden, d.h. das Recht auf Entschädigungen für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus unterbrechen müssen (Kinderbetreuungsproblematik, Quarantäne, Schliessung von Betrieben und Veranstaltungsverbot auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene).

Änderung vom 4. November 2020:

Im ganzen Land wurde ein starker Anstieg von Coronavirus-Infektionen festgestellt. Besonders seit Oktober 2020 waren die Fallzunahmen besorgniserregend, da sie alle Altersgruppen und alle Kantone betrafen. Darüber hinaus stieg auch die Zahl der Krankenhausaufenthalte. Ziel war es, den Anstieg der Fallzahlen mit ausreichender Effizienz einzudämmen, damit die Kantone weiterhin eine konsequente und einwandfreie Kontaktverfolgung gewährleisten konnten. Zu diesem Zweck beschloss der Bundesrat zwischen dem 18. und 28. Oktober 2020 nach systematischer Absprache mit den Kantonen neue Schutzmassnahmen. Ab dem 19. Oktober 2020 wurden spontane Versammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten, das Tragen von Masken in geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen vorgeschrieben und auch private Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen geregelt. Ausserdem war in Restaurants, Bars oder Nachtclubs der Konsum nur noch im Sitzen erlaubt, Telearbeit wurde wiederum empfohlen. Ab dem 28. Oktober 2020 und auf unbestimmte Zeit wurden Diskotheken und Nachtclubs geschlossen, während Bars und Restaurants ihre Türen um 23 Uhr schliessen mussten. Alle Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen und alle nicht-

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997; SR 172.010

professionellen sportlichen und kulturellen Aktivitäten mit mehr als 15 Personen wurden verboten. Weil sich viele Ansteckungen im privaten Rahmen ereignen, wurde die Anzahl Personen für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im privaten Raum auf zehn eingeschränkt. Die Pflicht zum Tragen einer Maske wurde ebenfalls erweitert.

Anfang November 2020 explodierte die Zahl der Fälle und mit ihr, nach einer ein- bis zweiwöchigen Latenz, die Zahl der Krankenhauseinweisungen und Patienten auf Intensivstationen. Die Universitäten sollten deshalb ab dem 2. November 2020 auf den Präsenzunterricht verzichten, ausserdem passte der Bundesrat die Regeln für reisebedingte Quarantänen an und beschloss die Einführung von Corona-Schnelltests.

Die Kantone erhielten die Befugnis, Schutzmassnahmen zu ergreifen. Einige Kantone vor allem in der Westschweiz trafen entsprechende Vorkehrungen (u.a. Schliessung von Restaurants). Wie bei den Massnahmen des Bundes umfasste die Corona-Erwerbsausfallentschädigung auch diese Situationen.

Um die Kantone bei der Bewältigung der steigenden Zahl von Spitaleinweisungen und Covid-19-Patienten auf der Intensivstation zu unterstützen, beschloss der Bundesrat, dass die Armee wieder zur Unterstützung des Gesundheitswesens eingesetzt werden kann.

Mit dem neuen Covid-19 Gesetz vom 25. September 2020 (vgl. unten Ziffer 2.2) erweiterte das Parlament den Anspruch auf Unterstützung auch auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung:

Verlängerung des Corona-Erwerbsersatzes auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung: Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist und die einen Erwerbs- bzw. Lohnausfall erleiden, sollen Corona-Erwerbsersatz beziehen können: Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei behördlich angeordneter Betriebsschliessung oder behördlichem Veranstaltungsverbot sowie Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist, d.h. die eine Umsatzeinbusse von 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015-2019 erleiden. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen traten rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und wurden bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Änderung vom 19. Dezember 2020:

Anfang Dezember 2020 verschlechterte sich die epidemiologische Situation in der Schweiz stark und die Zahl der Fälle stieg wieder exponentiell an. In einigen Kantonen stagnierte die Zahl der Neuinfektionen mit Coronaviren auf hohem Niveau oder stieg sogar noch an. Darüber hinaus blieb die Situation in den Krankenhäusern sehr sensibel, da die Belegung der Intensivbetten sehr hoch war und an ihre Grenzen stiess. Das Gesundheitspersonal stand unter extremem Druck, einige Krankenhäuser mussten nicht dringende Operationen verschieben. Der Bundesrat forderte die Kantone, in denen sich die Situation verschlechterte, zum schnellen Handeln auf.

Der Bundesrat beschloss daraufhin neue Massnahmen, um die Zahl der Ansteckungen insbesondere im Hinblick auf die Weihnachtszeit weiter zu reduzieren. Darüber hinaus beabsichtigte er, die epidemiologische Situation in einem mehrstufigen Prozess entsprechend der Entwicklung der Pandemie rasch zu verbessern. Ab dem 9. Dezember wurden die Regeln für Geschäfte verschärft, die Kapazität von Zügen, Gondeln und Seilbahnen in den Skigebieten begrenzt, weniger Kunden in den Geschäften zugelassen und neue Regeln für Restaurantöffnungen vom 31. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 eingeführt. Der Bundesrat forderte die Bevölkerung auf, jedes private Treffen oder im Restaurant auf

Personen aus höchstens zwei Haushalten zu beschränken, um die Zahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Die Grenze von zehn Personen wurde beibehalten und das Singen ausserhalb des Familienkreises und der Schulpflicht sowohl in Innenräumen wie auch draussen verboten. Die Nutzung von Skigebieten wurde eingeschränkt und die Empfehlung zur Telearbeit sollte strikt durchgesetzt werden.

Ab dem 12. Dezember mussten Restaurants und Bars, Geschäfte und Märkte, Museen und Bibliotheken sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen um 19 Uhr schliessen und an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Restaurants und Bars hingegen durften an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben. Kantone mit günstigen epidemiologischen Trends durften die Sperrstunde bis 23 Uhr verschieben. Bis auf wenige Ausnahmen wurden alle Veranstaltungen verboten, während sportliche und kulturelle Aktivitäten für Gruppen von bis zu fünf Personen erlaubt waren.

Trotz dieser Massnahmen verbesserte sich die epidemiologische Situation auf Schweizer Gebiet nicht, die Zahl der Ansteckungen blieb sehr hoch und stieg weiter an. Die Krankenhäuser und das Pflegepersonal waren seit Wochen überlastet, und die nahenden Feiertage erhöhten das Risiko einer beschleunigten Ausbreitung des Virus. Der Bundesrat beschloss deshalb an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 nach Rücksprache mit den Kantonen, die nationalen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu verstärken. Ziel war es, die Anzahl der zwischenmenschlichen Kontakte deutlich zu reduzieren. Ab dem 22. Dezember sollten Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen geschlossen und die Kapazität der Geschäfte weiter reduziert werden. Darüber hinaus weitete der Bundesrat den Einsatz von Schnelltests aus, um das Virus noch breiter nachweisen zu können.

In diesem Zusammenhang waren viele Unternehmen mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Angesichts der ungewissen Entwicklung der Pandemie und der ausser Kontrolle geratenen epidemiologischen Situation beschloss das Parlament, die Anspruchsvoraussetzungen für Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu erleichtern:

Senkung der Umsatzeinbusse auf 40 Prozent: Im Rahmen der Beratungen zur Änderung des Covid-19-Gesetzes beschloss das Parlament, dass Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit einer monatlichen Umsatzeinbusse von bereits 40 Prozent anstelle von 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 Anspruch auf Covid-Erwerbsersatz erhalten sollen (bisher: Umsatzeinbusse von 55 Prozent). Diese Änderung wurde in die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall übernommen.

In der Woche vom 21. Dezember 2020 fanden die ersten Covid-19 Impfungen statt. Gleichzeitig wurden in Grossbritannien und Südafrika zwei neue, ansteckendere Stämme des Coronavirus entdeckt, die den Bundesrat am 21. Dezember zu weiteren Massnahmen zwangen, um die Ausbreitung dieser neuen Stämme so weit wie möglich zu verhindern. Diese Massnahmen bestanden aus einem Verbot von Touristenreisen in diese beiden Länder, einem generellen Einreiseverbot für alle aus Grossbritannien oder Südafrika einreisenden Ausländer und einer Quarantänepflicht für Personen, die ab dem 14. Dezember 2020 aus einem dieser Länder in die Schweiz einreisten.

Änderung vom 13. Januar 2021:

Ende 2020 war die epidemiologische Situation weiterhin besorgniserregend, mit einem hohen Ansteckungsgrad und der Ankunft neuer Virusstämme in der Schweiz. Der Bundesrat war jedoch der Ansicht, dass die am 18. Dezember 2020 getroffenen Massnahmen, d.h. die Schliessung von Gaststätten, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Freizeitanlagen, ausreichend seien und keine Notwendigkeit bestehe, die Massnahmen zu verstärken.

Anfang Januar 2021 wurde festgestellt, dass die Zahlen die epidemiologische Situation nicht adäquat widerspiegeln. Obwohl die Zahl der Fälle leicht gesunken war, war die Anzahl der durchgeführten Tests immer noch weitaus geringer als vor den Weihnachtsferien. Ein Anstieg der Fallzahlen nach den Feiertagen konnte nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erhöhte das Auftreten neuer, ansteckenderer Varianten die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs. Die epidemiologische Situation blieb sensibel. Die Zahl der Infektionen, Krankenhausaufenthalte und Todesfälle sowie die Belastung des Gesundheitspersonals blieben sehr hoch. Ende Januar 2021 verdoppelte sich die Zahl der Infektionen aufgrund von Mutationen im Virus weiterhin jede Woche. Zu den Stämmen aus Grossbritannien und Südafrika kam ein neuer, wesentlich ansteckenderer Stamm aus Brasilien hinzu.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesrat, zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus zu ergreifen. Zum einen verlängerte er die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen: Restaurants, Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sollten bis Ende Februar geschlossen bleiben. Andererseits beschloss er neue Massnahmen zur drastischen Reduzierung von Kontakten: Ab dem 18. Januar 2021 wurde Telearbeit verpflichtend, Geschäfte, die keine Waren des täglichen Bedarfs verkaufen, mussten schliessen. Auch private Veranstaltungen und Versammlungen unterliegen neuen Beschränkungen. Zudem wurde der Schutz von gefährdeten Personen am Arbeitsplatz verstärkt und die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall entsprechend geändert:

Erweiterung des Anspruchs auf besonders gefährdete Personen: Besonders gefährdete Arbeitnehmende, die ihrer Arbeitsverpflichtung nicht im Homeoffice nachkommen können und denen kein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann oder welche die ihnen zugewiesene Ersatzarbeit ablehnen, erhalten Anspruch auf Entschädigung. Anspruchsberechtigt sind auch besonders gefährdete Selbstständigerwerbende, wenn diese ihrer Erwerbstätigkeit aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht von zu Hause aus nachgehen können und wenn sie einen Erwerbsausfall erleiden. Der Leistungsanspruch für besonders gefährdete Personen war vom 18. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 befristet. In der Folge wurde diese Frist vom Bundesrat dreimal verlängert: am 24. Februar 2021 für eine Verlängerung bis zum 31. März 2021, am 19. März 2021 für eine Verlängerung bis zum 30. April 2021 und am 14. April 2021 für eine Verlängerung bis zum 31. Mai 2021.

Änderung vom 27. Januar 2021:

Mehr als die Hälfte der Covid-19-Übertragungen dürfte durch Personen ohne Symptome stattfinden, die gar nicht merken, dass sie infiziert sind. Der Bund liess deshalb Mitte Dezember 2020 das Testen von Personen ohne Symptome im Rahmen von Schutzkonzepten zu, etwa in Alters- und Pflegeheimen, Hotels oder am Arbeitsplatz. Um den Anreiz für solche Tests zu erhöhen, beschloss er am 27. Januar 2021, die Kosten für diese Tests zu übernehmen, die von den Mitarbeitern vor Ort selbst durchgeführt werden können.

Die erweiterte Teststrategie sollte auch dazu beitragen, lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, etwa in Schulen. Dies nicht zuletzt auch, weil sich die neuen, ansteckenderen Varianten des Coronavirus in der Schweiz weiter stark verbreiteten. Der Bund übernimmt auch in diesen Fällen die Kosten für die Testung von Personen ohne Symptome.

Zudem wurde die bisherige Regelung der Kontaktquarantäne durch eine Test- und Freigabestrategie ergänzt was zu einer Reduktion der Quarantänedauer führte:

Reduktion der Quarantänedauer: Gemäss der bis anhin geltenden Regelung musste sich eine Person ab dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person in eine zehntägige Quarantäne begeben. Neu kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn sich die betroffene Person nach sieben Tagen testen lässt

und das Resultat negativ ist. Aufgrund dieser Änderung der Quarantäne-Regelung wurde der Corona-Erwerbersatz infolge Quarantäne in allen Fällen auf maximal sieben statt wie bisher zehn Taggelder begrenzt. Diese Änderung trat am 8. Februar 2021 in Kraft.

Änderungen vom 31. März 2021:

Im Februar 2021 ging die Zahl der Infektionen, Krankenhausaufenthalte und Todesfälle weiter zurück und der Druck auf das Gesundheitssystem liess nach. Die epidemiologische Situation blieb jedoch unsicher, da sich weiterhin neue Stämme des Virus im Land ausbreiteten. Um das wirtschaftliche und soziale Leben wiederherzustellen und gleichzeitig eine dritte Welle der Epidemie so weit wie möglich zu vermeiden, hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 1. März 2021 vorsichtig und schrittweise zu lockern, beginnend mit der Wiederzulassung von Tätigkeiten mit geringem Ansteckungsrisiko. So konnten ab dem 1. März 2021 Geschäfte, Museen und Lesesäle von Bibliotheken wieder öffnen, ebenso Sport- und Freizeiteinrichtungen im Freien sowie Aussenbereiche von Zoos und botanischen Gärten. Im Freien wurden Treffen mit Familie und Freunden sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten für bis zu 15 Personen wieder zugelassen. Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren konnten wieder an den meisten kulturellen und sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Der Bundesrat hat zudem beschlossen, die Teststrategie zu erweitern und die Zahl der Tests begleitend zu den geplanten Lockerungen massiv zu erhöhen. Seit dem 15. März übernimmt der Bund die Kosten für Schnelltests an allen zugelassenen Standorten, auch für Personen ohne Krankheitssymptome.

Am 19. März 2021 hat der Bundesrat entschieden, die Einschränkung für Treffen im Familien- und Freundeskreis in Innenräumen von fünf auf maximal zehn Personen zu lockern. Für weitere Öffnungen war das Risiko eines unkontrollierten Anstiegs der Fallzahlen zu gross, nachdem die Zahl der Infektionen seit Ende Februar wieder zunahm. Diese Lockerungsmassnahmen hatten jedoch keinen Einfluss auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

Senkung der Umsatzeinbusse auf 30 Prozent: Am 19. März 2021 verabschiedete das Parlament ausserdem verschiedene Änderungen des Covid-19-Gesetzes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung in Artikel 15 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes wurden geändert. Als massgeblich eingeschränkt gilt nur, wer einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleidet und in seinem Betrieb eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent (bisher 40 Prozent) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 hat. Am 31. März 2021 hat der Bundesrat deshalb die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall entsprechend geändert.

Verlängerung der Antragsfrist für Corona-Erwerbsausfallentschädigung: Der Bundesrat hat ebenfalls beschlossen, die Antragsfrist für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Insbesondere bei einer erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit wird die Umsatzeinbusse für den betreffenden Monat erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt und die Anträge für diese Fälle werden rückwirkend für den Vormonat gestellt. Diese Änderungen traten am 1. April 2021 in Kraft.

Änderung vom 19. April 2021:

Der Bundesrat führt seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fort. An seiner Sitzung vom 14. April 2021 beschloss er einen weiteren Öffnungsschritt. Ab dem 19. April sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch

vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran und das Testen wird laufend ausgedehnt.

Öffnung der Terrassen von Restaurants, Bars und Clubbetrieben sowie der Takeaway-Betriebe: Am 14. April 2021 hat der Bundesrat Artikel 5a Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶ geändert, der am 19. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Aussenbereiche von Restaurants, Bars und Clubbetrieben sowie Takeaway-Betriebe dürfen ab dem 19. April 2021 wieder betrieben werden. Entsprechend den Erläuterungen zu dieser Bestimmung bleibt der Anspruch für Selbstständige und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung wie bei Schliessung des Betriebes bestehen, auch wenn der Aussenbereich geöffnet ist. Diese Änderung hat jedoch keinen Einfluss auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat ausserdem beschlossen, die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern. Damit wird der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung für diese Personen bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Geimpfte Personen gelten ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfdosis nicht mehr als besonders gefährdete Personen.

Änderung vom 12. Mai 2021:

Verlängerung der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Erwerbsausfallentschädigung und Sport verabschiedet⁷. Trotz der angekündigten schrittweisen Lockerung ist zu erwarten, dass auch nach dem 30. Juni 2021 Schutzmassnahmen nötig sind, womit weiterhin Erwerbsausfälle aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen entstehen können. Zu Erwerbsunterbrüchen dürfte es künftig vor allem bei Quarantänemassnahmen kommen, aber auch erneute Betriebsschliessungen können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat eine Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Erwerbsausfallentschädigung und Sport vorgeschlagen, mit dem Ziel, die Geltungsdauer von Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

Kreisschreiben Corona-Erwerbsersatz

Parallel zu den vom Bundesrat beschlossenen Änderungen der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurden vom BSV im «Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz» Richtlinien zur Anwendung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall erlassen. Dieses Kreisschreiben wurde regelmässig geändert, um den Klarstellungen Rechnung zu tragen, die für die Umsetzung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung erforderlich sind.

Angesichts des Fortschritts der Impfung im ersten Quartal 2021 wurde der Entschädigungsanspruch im Kreisschreiben vom 15. April 2021 präzisiert: Eine besonders gefährdete Person gilt ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfstoffdosis nicht mehr als besonders gefährdet. Sie hat damit keinen Anspruch mehr auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

⁶ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020; SR 818.101.26

⁷ BBl 2021 1093

2.2 Covid-19-Gesetz als Grundlage für Erwerbsausfallentschädigung

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlassen. Diese Verordnungen stützte er direkt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung ab. Dieser Artikel wird als Notrechtsbestimmung verstanden. Die Verfassung schreibt vor, dass notrechtliche Verordnungen befristet werden müssen. Dementsprechend hat der Bundesrat alle Covid-19-Verordnungen auf maximal sechs Monate befristet. Damit die Verordnungen nach sechs Monaten nicht automatisch ausser Kraft traten, musste der Bundesrat dem Parlament rechtzeitig eine Botschaft zu den gesetzlichen Grundlagen dieser Verordnungen unterbreiten, damit die bereits beschlossenen Massnahmen fortgeführt werden konnten (vgl. Art. 7d Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 RVOG und oben Ziff. 2.1.2, Änderung vom 11. September 2020). Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zum Entwurf eines Covid-19-Gesetzes⁸ zu Händen des Parlaments verabschiedet. Das Parlament hat am 25. September 2020 in der Schlussabstimmung das Covid-19-Gesetz⁹ angenommen. Am 14. Januar 2021 wurde das Referendum gegen dieses Gesetz eingereicht, mit welchem verhindert werden soll, dass notrechtliche Kompetenzen des Bundesrates während der Pandemie nachträglich legitimiert und bis Ende 2021 verlängert werden.

Das Covid-19-Gesetz bildet seit seinem Inkrafttreten die rechtliche Grundlage für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung und erlaubt es dem Bundesrat, die Entschädigung im Zusammenhang mit möglichen Beschränkungsmassnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auch nach dem 16. September 2020 weiter zu leisten.

Gemäss Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes kann der Bundesrat vorsehen, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie unterbrechen müssen, eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten. Diese Bestimmung gilt bis zum 30. Juni 2021. Mit der vom Bundesrat am 12. Mai 2021 zu Händen des Parlaments verabschiedeten Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Corona-Erwerbssersatz und Massnahmen im Sportbereich¹⁰ soll die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Der Bundesrat legte in der Botschaft zu Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes dar, dass Personen anspruchsberechtigt sein sollen, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Dies betrifft namentlich Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die sich aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne begeben müssen (ohne Rückkehrende aus Risikogebieten); Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die aufgrund eines quarantänebedingten Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen; Selbstständigerwerbende, deren Betrieb auf Anordnung von Bundes- oder Kantonsbehörden wegen Corona geschlossen wird sowie Selbstständigerwerbende, die nachweisen können, dass ihre Geschäftstätigkeit aufgrund von behördlich untersagten Veranstaltungen vollständig verunmöglicht wird. Selbstständigerwerbende, deren Erwerbstätigkeit aufgrund von Betriebsschliessungen oder einem Veranstaltungsverbot lediglich eingeschränkt ist und die nicht verpflichtet sind, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, sollten keinen Anspruch erhalten.

Das Parlament hat am 25. September 2020 das neue Covid-19 Gesetz mit einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten in Artikel 15 angenommen. Auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und Selbstständigerwerbende, deren Erwerbstätigkeit aufgrund des Veranstaltungsverbots oder Betriebsschliessungen eingeschränkt ist, sollen Corona-Erwerbssersatz beziehen können. Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung ist eine Umsatzeinbusse von 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Darüber hinaus muss ein Lohn- oder Einkommenseinbusse vorliegen, da der Zweck des Corona-

⁸ BBl 2020 6563

⁹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020; SR 818.102

¹⁰ BBl 2021 1093

Erwerbsersatzes darin besteht, einen Verdienstausschlag auszugleichen. Diese Bestimmung ist unter Vorbehalt des Entscheids des Parlaments bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Das Gesetz in der vom Parlament angenommenen Fassung schliesst daher nicht aus, dass die Entschädigung auch an Personen ausgerichtet werden kann, die nicht direkt von den Massnahmen betroffen sind. Gemäss Artikel 15 Covid-19-Gesetz kann der Bundesrat vorsehen, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder erheblich einschränken müssen, eine Entschädigung für den Erwerbsausfall erhalten (Art. 15 Abs. 1 erster Satz Covid-19-Gesetz).

Der Bundesrat hatte bereits am 11. September 2020 die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall verlängert, damit direkt betroffene Selbständigewerbe, die ihren Betrieb schliessen mussten oder deren Veranstaltungen verboten wurden, auch nach dem 16. September 2020, d.h. nach Ablauf der sechsmonatigen Geltungsdauer der auf Notrecht basierenden Verordnung, Anspruch auf Entschädigung erhielten. Am 4. November 2020 hat er die Verordnung in Anlehnung an das Covid-19-Gesetz angepasst: auch indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse von 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015-2019 erleiden, können Corona-Erwerbsersatz beziehen.

Viele Personen, die selbständig sind oder sich in einer arbeitgeberähnlichen Situation befinden, bleiben oder werden durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stark beeinträchtigt, auch wenn sie nicht gezwungen sind, ihr Unternehmen zu schliessen. Diese Personen können weiterhin die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beantragen. Mit dem neuen Covid-19-Gesetz und auf Initiative des Bundesrates hat das Parlament diese Hilfe erweitert und ausgebaut.

Bereits an seiner Sitzung vom 18. November 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Er erachtete das bisherige Massnahmendispositiv zur Abfederung der Folgen der Pandemie als grundsätzlich ausreichend. Mit punktuellen Anpassungen wollte er jedoch die Grundlage schaffen, um besser auf die Entwicklungen der zweiten Welle reagieren zu können. Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament daher eine Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes¹¹. Im Covid-19-Gesetz sollten insbesondere die Artikel zu den Härtefällen (Art. 12), zum Sport (Art. 13 und neu Art. 12b) sowie zur Arbeitslosenversicherung (Art. 17) angepasst werden. Bereits in der Wintersession 2020 wurde das Covid-19-Gesetz vom Parlament geändert. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 Änderungen an der Covid-19-Verordnung zum Erwerbsausfall beschlossen und damit die Gesetzesanpassungen des Parlaments beim Covid-19-Gesetz vollzogen. Beim Covid-Erwerbsersatz wurde die für den Leistungsbezug nötige Umsatzeinbusse von 55 auf 40 Prozent gesenkt: Seit dem 19. Dezember 2020 gelten Selbständigewerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung als massgeblich eingeschränkt, wenn sie in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 statt wie bisher 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 erleiden. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde am 19. Dezember 2020 entsprechend angepasst.

2.3 Entwicklung in Zahlen

In der nachfolgenden Tabelle werden die gesamten bisher ausbezahlten Corona-Erwerbsausfallentschädigungen nach Kategorien aufgeführt (Stand 23.05.2021):

¹¹ BBI 2020 8819

Art	Anzahl	CHF
Entschädigung Kinderbetreuung	19'869	43'894'414
Arbeitnehmende	16'968	36'335'846
Selbständigerwerbende	2'901	7'558'568
Entschädigung Quarantäne	181'769	185'898'175
Arbeitnehmende	176'063	180'763'194
Selbständigerwerbende	5'706	5'134'980
Veranstaltungsverbot	11'939	171'171'156
Entschädigung für Selbständigerwerbende	11'939	171'171'156
Zwangsschliessung	82'143	1'152'388'063
Entschädigung für Selbständigerwerbende	82'143	1'152'388'063
Entschädigung Härtefälle	74'870	1'089'146'357
Entschädigung Selbständigerwerbende	74'870	1'089'146'357
Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege/Sonderschule	155	404'044
Arbeitnehmende	130	345'031
Selbständigerwerbende	25	50'014
Entschädigung AN in AG ähnlicher Stellung	31'330	457'124'149
Entschädigung gefährdete AN und SE	3'071	24'148'653
Arbeitnehmende	2'917	23'073'570
Selbständigerwerbende	154	1'075'083
Total	405'146	3'124'175'011

Die Zahl der Fälle, bei denen eine Entschädigung für Kinderbetreuung und für die Betreuung von Kindern mit Intensivpflegezuschlag oder in Sonderschulen ausbezahlt wurde, hat sich seit April 2020 wie folgt entwickelt (Stand 23.05.2021):

Stichdatum	Anzahl Entschädigung Kinderbetreuung	Anzahl Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege/Sonderschule
12.04.2020	11	-
17.05.2020	4'936	26
14.06.2020	8'259	58
12.07.2020	11'280	90

16.08.2020	13'445	106
20.09.2020	14'922	119
18.10.2020	16'543	127
22.11.2020	17'439	131
20.12.2020	18'342	135
17.01.2021	18'546	136
07.02.2021	18'765	140
14.02.2021	18'948	141
21.02.2021	19'058	141
28.02.2021	19'135	144
07.03.2021	19'228	145
14.03.2021	19'274	147
21.03.2021	19'316	148
28.03.2021	19'359	149
04.04.2021	19'421	151
11.04.2021	19'453	152
18.04.2021	19'508	152
25.04.2021	19'566	152
02.05.2021	19'673	152
09.05.2021	19'732	154
16.05.2021	19'765	155
23.05.2021	19'869	155

Während der ersten Welle kam es zu einem hohen Anstieg der Fälle. Die Zahlen haben sich bis Mitte Juni monatlich fast verdoppelt. Dies ist insbesondere auf die in dieser Zeit auf Bundesebene angeordnete Schliessung der Schulen zurückzuführen. Im Verlauf der zweiten Welle sind die Zahlen relativ stabil geblieben. Insbesondere die Anzahl Entschädigungen für die Betreuung von Kindern mit Intensivpflegezuschlag oder in Sonderschulen hat sich seit Herbst 2020 nur in geringem Masse erhöht.

3. Entschädigung für die Betreuung von Erwachsenen mit einer Behinderung

Das Postulat 20.3747 Maret beauftragt den Bundesrat, abzuklären, inwiefern die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geändert werden kann, damit die Eltern und andere Angehörige, welche Erwachsene mit einer Behinderung betreuen, ein Recht auf Entschädigung für Erwerbsausfall erhalten. Es basiert somit auf dem Covid-19-Gesetz und die Möglichkeiten der Umsetzung sind im Lichte von Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes zu prüfen. Da es sich bei den im Postulat aufgeführten Situationen nicht um eine erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit eines Unternehmens handelt, geht es vorliegend um Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, bei welchen die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit in direktem Zusammenhang mit den angeordneten Massnahmen stehen

muss. Dieses Kapitel befasst sich mit den Voraussetzungen für die Gewährung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung an Eltern und Angehörige, die aufgrund einer behördlich angeordneten Massnahme erwachsene Personen mit einer Behinderung betreuen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Weiter werden die gesetzlichen Unterstützungspflichten und die bereits bestehenden Unterstützungsmassnahmen für betreuende Angehörige kurz dargelegt.

3.1 Erwerbsausfallentschädigung für Eltern, die ihre Tätigkeit unterbrechen müssen

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sieht einen Anspruch auf die Entschädigung vor für Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die aufgrund von behördlichen Massnahmen die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund einer vorübergehenden Schliessung der Einrichtung oder aufgrund einer angeordneten Quarantäne unterbrechen müssen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer Person übernommen wurde, die sich auf behördliche Anweisung in Quarantäne befindet. Befindet sich das Kind selbst in Quarantäne, haben Eltern Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung unterbrechen müssen. Ist die Betreuung jedoch weiterhin möglich, beispielsweise durch den Ehepartner oder die Partnerin oder durch eine andere Person, ist eine Entschädigung nicht notwendig. Seit der Aufgabe der ausserordentlichen Lage und Eintritt der besonderen Lage beschränken sich behördlich angeordneten Massnahmen insbesondere auf die Quarantäne, wobei die Schulen grundsätzlich geöffnet bleiben (Stand 23.05.2021).

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall hat der Bundesrat zudem geregelt, dass auch Eltern mit Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung haben sowie Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn diese eine Sonderschule besuchen, anspruchsberechtigt sind. Der Anspruch besteht unter der Voraussetzung, dass die Eltern aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und einen Erwerbsausfall erleiden, weil die Fremdbetreuung aufgrund der Schliessung der Einrichtung oder aufgrund einer angeordneten Quarantäne der für die Fremdbetreuung vorgesehenen Person ausfällt oder infolge einer für sie oder das Kind angeordneten Quarantäne (Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Nicht geregelt ist hingegen eine Entschädigung für die Betreuung von Menschen mit einer Behinderung, welche das 20. Altersjahr vollendet haben. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung, wenn Eltern oder Angehörige sich der Betreuung widmen und deshalb der Arbeit fernbleiben müssen.

3.2 Bestehende Unterstützungsmassnahmen für pflegende Angehörige

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen des Arbeitsvertrages

Gestützt auf Artikel 324a OR¹² ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer für eine beschränkte Zeit den Lohn zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert wird. Die Lohnfortzahlungspflicht ist zeitlich begrenzt. Im ersten Dienstjahr sind gemäss Artikel 324a Absatz 2 OR maximal drei Wochen

¹² Obligationenrecht vom 30. März 1911; SR 220

vorgesehen. Anschliessend ist die Lohnfortzahlung für eine «angemessene längere Zeit» zu entrichten, und zwar abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen. Für die Betreuung von Kindern kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, solange eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht¹³.

Eltern haben gestützt auf Artikel 276 ZGB¹⁴ eine gesetzliche Unterhaltspflicht für ihre Kinder. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Nach Artikel 277 Absatz 1 ZGB «dauert die Unterhaltspflicht für Vater und Mutter bis zur Volljährigkeit des Kindes». Artikel 277 Absatz 2 ZGB besagt: «Hat das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung erhalten, so haben Vater und Mutter, soweit es die Umstände gestatten, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, bis es eine solche Ausbildung erworben hat, sofern sie innerhalb der üblichen Fristen abgeschlossen wird.» Sie haben gestützt auf Artikel 302 Absatz 2 ZGB, «dem Kind, insbesondere körperlich oder geistig behinderten Kindern, eine angemessene allgemeine und berufliche Bildung zu vermitteln, die seinen Neigungen und Fähigkeiten so weit wie möglich entspricht.» Diese Bestimmungen führen zwar gegebenenfalls zu einer Unterhaltspflicht der Eltern für ein volljähriges Kind, begründen aber keine Pflicht zu dessen persönlichen Betreuung. Sobald das Kind volljährig wird, entfallen die elterlichen Betreuungspflichten und der Unterhalt ist – unter den Voraussetzungen von Artikel 277 Absatz 2 ZGB – in Geld zu erbringen (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 8.5.). Das Zivilrecht macht keinen Unterschied zwischen einem behinderten und einem nicht behinderten Kind.

Die im Postulat angesprochene Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Betreuung von Erwachsenen mit einer Behinderung kann somit nicht auf eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gestützt werden, wie dies bei einem minderjährigen Kind der Fall ist. Für die persönliche Betreuung eines volljährigen Kindes besteht allenfalls eine moralische, soziale oder ethische Verpflichtung, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Der Arbeitgeber ist demnach gesetzlich auf der Grundlage von Artikel 324a OR nicht verpflichtet, bezahlten Urlaub für die Betreuung zu gewähren. Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung würde daher nicht als obligatorische Versicherung im Sinne von Artikel 324b OR gelten, welche die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ersetzt. Das Recht des Arbeitnehmers auf Freistellung von der Arbeit müsste daher auf einer anderen Grundlage als Artikel 324a OR garantiert werden. Dies würde das Einverständnis des Arbeitgebers für die Abwesenheit bedingen oder es müsste ein zusätzlicher unbezahlter Urlaub eingeführt werden, ähnlich wie der im OR vorgesehene Urlaub für Mutterschaft, Vaterschaft und die Betreuung eines Kindes mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Zunächst muss aber geprüft werden, ob der neu eingeführte Urlaub zur Entlastung von betreuenden Angehörigen nicht die fraglichen Fälle abdeckt.

3.2.2 Sonderurlaub für pflegende Angehörige

Mit dem am 1. Januar bzw. am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung¹⁵ soll die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige verbessert werden.

Gestützt auf Artikel 36 Absatz 3 und 4 ArG¹⁶ hat neu ein Arbeitnehmer bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses grundsätzlich Anspruch auf Urlaub für die Betreuung eines Familienmitglieds mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. Die Dauer ist auf drei Tage pro Ereignis begrenzt mit einem jährlichen Limit von zehn Tagen, mit Ausnahme für Fälle, die Kinder betreffen. Derselbe Urlaub ist in Artikel 329h OR vorgesehen. Diese Bestimmung legt

¹³ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege vom 22. Mai 2019, BBl 2019 3941

¹⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

¹⁵ AS 2020 4525

¹⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964; SR 822.11

fest, dass der Urlaub bezahlt wird und umfasst auch Arbeitsverhältnisse, die dem OR unterliegen und vom Anwendungsbereich des ArG ausgeschlossen sind (Art. 2 bis 4 ArG).

Der neu eingeführte Artikel 329h OR, sieht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf bezahlten Urlaub vor für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist. Pro Fall werden drei Tage bezahlter Urlaub gewährt. Voraussetzung für den Urlaubsanspruch sind *gesundheitliche Beeinträchtigungen*. Dieser allgemein gefasste Begriff umfasst nicht nur Krankheit oder Unfall, sondern beispielsweise auch die Betreuung aufgrund einer Behinderung. Die Notwendigkeit einer Betreuung hängt unter anderem davon ab, ob andere Personen die Betreuung übernehmen können. Dafür in Betracht kommen hier auch Familienmitglieder. Ein anderes Familienmitglied muss verfügbar sein, und die Betreuung muss für die in Frage kommende Person auch zumutbar sein, zum Beispiel, weil sie in der Nähe wohnt. Der Betreuungsbedarf einer Person ist ebenfalls ein Kriterium für die Notwendigkeit (vgl. BBI 2019 4142).

Der in Artikel 329h OR verwendete Begriff Familienangehörige leitet sich aus Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG¹⁷ für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften ab. In diesem Sinne handelt es sich bei Familienangehörige um Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister. Hinzu kommen die Ehegattin beziehungsweise der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Schwiegereltern sowie die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit den Versicherten einen gemeinsamen Haushalt führen.

Artikel 329h OR schafft daher einen Urlaubsanspruch sowohl für Eltern als auch für andere Familienangehörige. Das Alter des Kindes ist dabei nicht entscheidend, auch nicht die gesetzliche Unterhaltspflicht. Gestützt auf Artikel 329h OR besteht ein Anspruch von maximal drei Tagen pro Fall und maximal zehn Tagen pro Jahr zur Betreuung von Angehörigen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Erwerbstätige Eltern mit schwer kranken Kindern können gestützt auf Artikel 329i OR bis zu 14 Wochen frei nehmen, um ihre Kinder zu betreuen. Die Bestimmungen über den 14-wöchigen Betreuungsurlaub treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Eltern können den Urlaub je nach Bedarf tageweise, wochenweise oder am Stück beziehen und dürfen ihn auch untereinander aufteilen. Um die Eltern von ihrer Verpflichtung zu befreien, die Arbeitsleistung zu erbringen, musste die Betreuungsentschädigung mit einem zivilrechtlichen Anspruch auf Betreuungsurlaub im OR ergänzt werden.

3.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Postulat angesprochene Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Betreuung von Erwachsenen mit einer Behinderung nicht auf eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gestützt werden kann, wie dies bei einem minderjährigen Kind der Fall ist. Für die persönliche Betreuung eines volljährigen Kindes besteht allenfalls eine moralische, soziale oder ethische Verpflichtung, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Dies hat Konsequenzen für die Frage, ob ein Lohnanspruch auf der Grundlage des anwendbaren Arbeitsrechts, insbesondere Artikel 324a OR, besteht. Die andere mögliche Grundlage für einen Lohnanspruch ist Artikel 329h OR (Pflege von Angehörigen). Schliesslich wird der in Artikel 329i OR vorgesehene Urlaub für die Betreuung eines gesundheitlich beeinträchtigten Kindes bereits durch eine EO-Entschädigung finanziert. Die im Postulat angesprochene Entschädigung ist in Fällen, in denen bereits eine Erwerbsausfallentschädigung besteht, nicht erforderlich. Sie würde die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ersetzen, sofern eine solche besteht. Schliesslich wäre es eine neue Leistung für Fälle, in denen heute kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht. Eine neue

¹⁷ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946; SR 831.10

Leistung müsste immer durch eine Beurlaubung ergänzt werden, damit der Elternteil von seiner vertraglichen Arbeitspflicht befreit werden kann.

4. Betreuungseinrichtungen für Personen mit einer Behinderung

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 umfassen auch die Schliessungen von Sonderschulen, geschützten Werkstätten und Heimen. Im Postulat wird die Schliessung von Betreuungsstrukturen wie Heime, Werkstätten oder Tageszentren angesprochen. In diesem Kapitel wird dargelegt, welche Einrichtungen in den Kantonen bestehen und von einer solchen Schliessung betroffen sein könnten.

Jeder Kanton muss gewährleisten, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG; SR 831.26).

Zu solchen Institutionen gehören:

- Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Diesen Institutionen gleichgestellt sind Einheiten einer Einrichtung, welche die oben erwähnten Leistungen erbringen (vgl. Art. 3 IFEG).

Diese Institutionen nehmen Menschen mit Behinderungen auf, die einen sehr unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufweisen. In manchen Fällen sind die Menschen völlig auf die Hilfe Dritter angewiesen, in anderen Fällen sind sie recht unabhängig und die Institution bietet ihnen lediglich eine Tagesstruktur und die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Menschen zu pflegen.

5. Evaluation des Handlungsbedarfs

Gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall haben Eltern von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die ihre Berufstätigkeit wegen behördlich angeordneter Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie unterbrechen müssen, Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung, weil die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gehört auch die Schliessung von Sonderschulen, geschützten Werkstätten und stationären Einrichtungen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 den Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung auf Eltern von Kindern bis 18 Jahren ausgedehnt, die einen Intensivpflegezuschlag von der IV erhalten, sowie auf Eltern von Kindern bis 20 Jahren, die eine Sonderschule besuchen und die Schule oder Einrichtung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus geschlossen wurde.

Hingegen haben Eltern und Angehörige, die erwachsene Personen über 20 Jahre mit einer Behinderung betreuen, keinen Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Betreuungseinrichtung aus den gleichen Gründen geschlossen wird und sie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich ganz der Betreuung und allenfalls auch der Pflege zu widmen.

Auf Bundesebene sind seit der Einführung des Covid-19-Gesetzes keine Massnahmen im Sinne des Postulats angeordnet worden. Die Entscheidung über die Schliessung von Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Es muss also geprüft werden, ob in den Kantonen Handlungsbedarf besteht, um im Sinne des Postulats zu handeln. Zu diesem Zweck wurde die tatsächliche Situation in den Kantonen, die für die Schliessung von Betreuungseinrichtungen (Werkstätten, Wohnheime, Tagesstätten usw.) zuständig sind, untersucht. Um die tatsächliche Situation in den Kantonen bezüglich allfälliger Schliessungen und einschränkenden Massnahmen von Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung festzustellen, wurde vom 5. bis 29. Januar 2021 eine entsprechende Umfrage bei den Kantonen durchgeführt. Der Fragebogen wurde entsprechend der ersten und zweiten Welle der Coronavirus-Pandemie strukturiert, wobei sich die erste Welle auf den Zeitraum von März 2020 bis zur Lockerung der Massnahmen (Ende Mai 2020) und die zweite Welle sich auf den Zeitraum von Juni bis heute bezieht. In den nächsten beiden Kapiteln werden die Ergebnisse der Kantone nach dieser Unterscheidung dargestellt.

Da die Gewährung der Erwerbsausfallentschädigung von einer behördlich angeordneten Schliessung der Einrichtung abhängig ist, sind vorliegend nur die behördlich angeordneten Massnahmen von Interesse, gestützt auf welche allenfalls Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung gemäss Artikel 15 Covid-19-Gesetz bestehen könnte. Freiwillig vorgenommene Schliessungen oder Teilschliessungen durch die Einrichtung selber werden nicht berücksichtigt.

Von den 26 angeschriebenen Kantonen kam von deren 22 eine Rückmeldung. Ausgeblieben sind Antworten der Kantone Bern, Jura, Uri und Zürich.

5.1 Ergebnisse der Situation während der ersten Welle der Pandemie

Während der ersten Welle der Pandemie, die den Zeitraum von März bis Ende Mai 2020 umfasst, meldeten sechs Kantone (FR, GE, SH, TI, VD, VS), dass sie die Schliessung einer Einrichtung, sei es eine Tagesstätte oder eine stationäre Einrichtung, angeordnet haben. Der Kanton Tessin ist der einzige Kanton, der sowohl Tagesstätten (34) als auch stationäre Einrichtungen (48) geschlossen hat. In den anderen betroffenen Kantonen wurden nur Tagesstätten geschlossen.

Die Gesamtzahl der in der ersten Welle behördlich geschlossenen Einrichtungen beläuft sich auf 132 Einrichtungen mit ungefähr 6'070 von den Massnahmen betroffenen Personen. Die Schliessungsmassnahmen dauerten in der Regel zwei Monate (bei drei von sechs Kantonen, zwei Kantone mit kürzerer Dauer und ein Kanton mit längerer Dauer), das heisst ab Beginn der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im März 2020, gefolgt von einer schrittweisen Wiedereröffnung der Einrichtungen, sobald die Massnahmen des Bundes im Mai 2020 gelockert wurden.

Von allen Umfrageteilnehmern gaben fünfzehn Kantone an, keine Massnahmen zur Schliessung von Einrichtungen angeordnet zu haben. Die Mehrheit der Kantone (14) hat einschränkende Massnahmen gegen Einrichtungen verhängt, ohne diese jedoch zu schliessen. Diese Massnahmen bestanden aus Änderungen in der Organisation der Besuche (Verbot oder Einschränkung, Rückverfolgbarkeit der Besuche) sowie aus Ausgangsbeschränkungen.

Sowohl in den Kantonen, die keine einschränkende Massnahmen ergriffen hatten (6), als auch in den Kantonen, die solche verhängt hatten, blieben die stationären Einrichtungen und Tagesstätten dafür verantwortlich, die Betreuung der betroffenen Personen gemäss den geltenden Bestimmungen sicherzustellen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. In der Mehrzahl der Fälle konnten die Betroffenen in Zusammenarbeit mit der Einrichtung darüber entscheiden, von Angehörigen und nicht von der Einrichtung betreut zu werden. Keiner der antwortenden Kantone berichtete von Schwierigkeiten bei der Betreuung der betroffenen Personen durch die Einrichtungen oder zuständigen Stellen oder dass die Betreuung nicht möglich gewesen wäre. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Wohn- und Betreuungsangebote für alle Betroffenen trotz Schliessungen oder Einschränkungen stets gewährleistet waren.

5.2 Ergebnisse der Situation während der zweiten Welle der Pandemie

Während der zweiten Welle der Pandemie, die den Zeitraum von Anfang Juni 2020 bis heute umfasst, gab nur der Kanton Genf an, dass Massnahmen zur Schliessung von Tagesstätten bei einer hohen Anzahl von am Coronavirus erkrankten Personen (Cluster) ergriffen wurden. Im Kanton Genf waren von der Schliessung etwa zehn Einrichtungen betroffen, die Dauer variierte je nach Entscheid des Kantonsarztes. Der Kanton Schwyz erwähnt, dass die Einrichtungen grundsätzlich nicht geschlossen wurden, jedoch während der zweiten Welle bei einer Häufung von Krankheitsfällen situativ mit dem Kantonsarzt geschaut werde.

Alle antwortenden Kantone berichteten, dass sie während der zweiten Welle der Pandemie bis dahin keine Massnahmen zur Schliessung von stationären Einrichtungen ergriffen haben.

Die Kantone ergriffen ähnliche einschränkende Massnahmen wie während der ersten Welle der Pandemie. Verglichen mit der Situation in der ersten Welle wurden während der zweiten Welle jedoch weniger häufig einschränkende Massnahmen getroffen (in sieben Kantonen während der zweiten Welle und in neun Kantonen während der ersten Welle).

Vergleichbar mit der Situation während der ersten Welle der Pandemie war die Betreuung der Betroffenen auch während der zweiten Welle der Pandemie stets sichergestellt. Die Kantone Genf und Schwyz erwähnen zum Beispiel, dass einige Familien ihre Angehörigen zu Hause behalten wollten, um Einschränkungen im Zusammenhang mit Besuchen zu vermeiden. In ähnlicher Weise wurden im Kanton Waadt Personen, die keine Tagesstätten besuchen können, verstärkt zuhause betreut. In der Mehrzahl der Fälle sind es die Einrichtungen, die die Betreuung der Betroffenen individuell sichergestellt haben. Auch während der zweiten Welle der Pandemie war die Betreuung und Unterbringung stets möglich und eine Betreuung zuhause durch Angehörige nicht zwingend notwendig.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Massnahmen zur Schliessung von Einrichtungen betreffen hauptsächlich den Zeitraum der ersten Coronavirus-Welle. Während dieser ersten Welle gab es in sechs Kantonen (Kte. BS, FR, GE, SH, TI, VS) behördlich angeordnete Schliessungen, wobei in fünf Kantonen nur die Tagesstrukturen betroffen waren (Kte. BS, FR, GE, SH, VS). Lediglich in einem Kanton waren während der ersten Welle sowohl 34 Tagesstrukturen wie auch 48 stationäre Einrichtungen geschlossen (Kt. TI). Im Vergleich mit den stationären Einrichtungen (48) betraf die Mehrheit der geschlossenen Einrichtungen Tagesstätten (84).

Gestützt auf die Angaben der Kantone, betrug die Anzahl der betroffenen Personen während der ersten Welle rund 6'070 aus insgesamt 132 Einrichtungen (Kte. BS, FR, GE, SH, TI, VD, VS). In jedem der Kantone bestand die Möglichkeit, dass die Personen weiterhin in der Einrichtung betreut werden konnten und nicht zwingend zuhause betreut werden mussten. Für

die Betreuung der Personen wurde in jedem dieser Kantone eine alternative Lösung gesucht. Die Betreuung der Personen mit einer Behinderung wurde jederzeit gewährleistet.

Während der zweiten Welle kam es bis Ende Januar nur in einem Kanton zu behördlich angeordneten Schliessungen: Im Kanton Genf wurden bei einer Häufung von Krankheitsfällen Tagesstrukturen geschlossen. Von dieser Schliessung waren zehn Einrichtungen mit mehreren Dutzend Personen betroffen. Darüber hinaus wurden während der zweiten Welle keine Einrichtungen geschlossen. Im Kanton Genf waren nur Tagesstätten betroffen, zu Schliessungen von stationären Einrichtungen kam es bis Ende Januar in keinem der Kantone.

In der Mehrzahl der Kantone kam es also sowohl in der ersten als auch in der zweiten Welle zu keiner Schliessung von Einrichtungen aufgrund von behördlichen Massnahmen. In drei Kantonen wurden Tagesstrukturen von der Einrichtung selber geschlossen (Kte. LU und ZG während beiden Wellen, Kt. NW nur während der ersten Welle). Die von der Schliessung betroffenen Personen wurden entweder zuhause oder weiterhin in der Einrichtung betreut. Diese Schliessungen waren nicht behördlich angeordnet, sondern wurden als Vorsichtsmassnahme von den Einrichtungen selber vorgenommen.

Die meisten Kantone ordneten während der ersten und zweiten Welle einschränkende Massnahmen an. Im Allgemeinen bestanden die Massnahmen aus Einschränkungen wie einem Besuchsverbot je nach Entwicklung der Pandemiesituation sowie aus der Umsetzung von Schutzplänen. Wie bei den Schliessungsmassnahmen wurden systematisch Alternativlösungen gesucht und die Versorgung der Betroffenen war stets gewährleistet. Diese Massnahmen hatten somit keinen Einfluss auf die Unterbringung der betroffenen Personen und deren Betreuung war stets sichergestellt. Haben Familienangehörige die Betreuung der behinderten Person übernommen, geschah dies vorwiegend auf eigenen Wunsch, ohne dass dazu eine Verpflichtung bestand.

Die Suche nach Alternativlösungen erfolgte überwiegend direkt durch die betroffenen Institutionen ohne Beteiligung des Kantons (z.B. AG, AI, BS, GL, LU, NW, OW, SO, SZ, TI). Im Rahmen der alternativen Lösungen wurden einrichtungsspezifische Lösungen gesucht und die Betreuung von Personen mit einer Behinderung durch ihre Angehörigen koordiniert, allerdings überwiegend auf freiwilliger Basis durch die betroffenen Personen (z.B. AG, BS, GE, GL, LU SG, SZ, TG). Ein Kanton (GR) gab an, dass zu keinem Zeitpunkt eine Betreuung durch die Angehörigen notwendig war.

5.4 Beurteilung des Handlungsbedarfs

Für die Mehrheit der antwortenden Kantone besteht kein Bedarf, die Praxis in Zukunft zu ändern. Da die Entwicklung der Situation und der Bedarf an Betreuung für Menschen mit einer Behinderung jedoch eng mit der Entwicklung der epidemiologischen Situation und der Pandemie zusammenhängen, ist es nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft ein Bedarf entstehen könnte. Dennoch zeigt sich, dass bei einer Schliessung der Einrichtungen ein Grossteil der Bewohner in diesen verbleiben konnten bzw. in Absprache mit den Betroffenen individuelle Betreuungslösungen gefunden werden konnten.

Die meisten Kantone haben berichtet, dass die Einrichtungen ihre Betreuungsangebote angepasst und Schutzkonzepte gemäss den Empfehlungen des Bundes übernommen haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf Bundesebene keine Massnahmen zur Schliessung von Einrichtungen ergriffen wurden. Auf kantonaler Ebene kam es lediglich in Ausnahmefällen zu behördlich angeordneten Schliessungen. Es wurden verschiedene einschränkende Massnahmen ergriffen, die jedoch wenig Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf im Rahmen der aussergewöhnlichen Situation haben. Die Auswertung zeigt, dass seit der Einführung des Covid-19-Gesetzes im September 2020 keine weiteren

Massnahmen ergriffen wurden und für die Zukunft auch keine Anpassungen der Massnahmen vorgesehen sind.

Zu beachten ist ausserdem, dass eine Änderung von Leistungsausrichtungen einen erheblichen Mehraufwand bei den durch den Corona-Erwerbsersatz bereits sehr stark belasteten Durchführungsorganen bedeutet. Es müssen nach einer Verordnungsänderung und Weisungsanpassungen des BSV Prozesse geändert, Formulare angepasst, die Mitarbeiter geschult sowie die Kommunikation angepasst werden, und dann in der Anwendung für jeden Fall die entsprechenden, aufwändigen Abklärungen vorgenommen werden. Ein Anspruch wäre erst für die Zukunft möglich und könnte nicht nachträglich geltend gemacht werden.

6. Fazit

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sieht in ihrer jetzigen Fassung nicht vor, dass Eltern von Behinderten, die älter als 20 Jahre sind, eine Entschädigung gewährt werden kann für den Fall, dass kantonale oder eidgenössische Massnahmen angeordnet werden. Sollten solche Massnahmen im Falle einer Pandemie erforderlich sein, könnte der Bundesrat eine Entschädigung auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes vorsehen. Aktuell besteht jedoch kein Handlungsbedarf für den Bundesrat, den Kreis der Empfänger der Corona-Erwerbsausfallentschädigung auf Eltern von behinderten Personen über 20 Jahren zu erweitern. Zu beachten ist ausserdem, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der behördlichen Massnahme zur Bekämpfung der Epidemie (Anordnung der Schliessung einer Einrichtung, Anordnung der Isolierung oder Quarantäne einer Hilfsperson) und der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Elternteils der behinderten Person vorliegen muss.

Zudem muss die Schliessung der Einrichtung, in welcher die Person mit einer Behinderung betreut wird, angeordnet werden, um die Covid-19-Pandemie zu überwinden (Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz). Behördlich angeordnete Schliessungsmassnahmen umfassen auch eine Teilschliessung von Einrichtungen, wie bspw. die Reduzierung der Bewohnerzahl zur Einhaltung einer Höchstzahl von Anwesenden.

Ein Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung kann nur bestehen, wenn die Schliessung der Einrichtung aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt. Schliessungen im Sinne von organisatorischen Massnahmen, die von der Einrichtung frei entschieden werden, können keinen Anspruch auf die Entschädigung begründen.

Ferner ist ein Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung auch nur begründet, wenn der Elternteil seine Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, weil er gezwungen ist, die Betreuung seines Kindes zu übernehmen aufgrund einer behördlich angeordneten vorübergehenden Schliessung der Betreuungsstruktur oder wenn die vorgesehene Person diese Betreuung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht wahrnehmen kann. Ein Erwerbsausfall infolge eines freiwilligen Entschlusses der Eltern, sich um ihr Kind zu kümmern, kann keinen Anspruch auf die Entschädigung begründen.

Solange die Person mit einer Behinderung minderjährig ist, haben ihre Eltern eine gesetzliche Unterstützungspflicht ihr gegenüber (Art. 276 ff. ZGB): Bei Ausfall der Einrichtung oder des Assistenten, die den minderjährigen behinderten Menschen betreuen, müssen die Eltern einspringen. Nach der Volljährigkeit hingegen entfällt diese «gesetzliche» Kausalität (mit Ausnahmen, wie z.B. Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, die einen Anspruch auf die Entschädigung für Personen vorsieht, deren Kind bis zum 20. Lebensjahr eine Sonderschule besucht).

Die im Postulat angesprochene Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Betreuung von Erwachsenen mit einer Behinderung kann deswegen nicht auf eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gestützt werden, was zur Anwendung von Artikel 324a OR führt, wie dies bei einem minderjährigen Kind der Fall ist. Der Arbeitgeber ist auf der Grundlage von Artikel 324a OR nicht verpflichtet, bezahlten Urlaub für die Betreuung zu gewähren. Ein allfälliger Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung würde somit das Einverständnis des Arbeitgebers für die Abwesenheit oder einen neuen unbezahlten Urlaub bedingen, ähnlich dem Urlaub, der für Mutterschaft, Vaterschaft oder die Betreuung eines Kindes mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgesehen ist. Gestützt auf Artikel 329h OR besteht hingegen schon heute ein Anspruch auf bezahlten Urlaub von maximal drei Tagen pro Fall und maximal zehn Tagen pro Jahr zur Betreuung von Angehörigen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (diese Jahresgrenze gilt nicht für den ähnlichen aber unbezahlten Urlaub nach Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG), womit für solche Eltern auch ausserhalb der Corona-Erwerbsausfallentschädigung eine Lösung existiert.

Anhand der Daten, die im Rahmen der Befragung der Kantone erhoben wurden, zeigt sich, dass die Kantone trotz der Massnahmen zur Schliessung und Einschränkung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen systematisch Lösungen für die Betreuung der betroffenen Personen gefunden haben. Die Suche nach alternativen Lösungen wurde hauptsächlich von den Einrichtungen durchgeführt, wobei die Betreuung durch Angehörige selten in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus bleibt die Gesamtzahl der von den Kantonen angeordneten Schliessungen (sechs Kantone) während der ersten und zweiten Welle im Vergleich gering.

Nur in einem Kanton kam es zu einer behördlich angeordneten Schliessung von Tagesstrukturen während der zweiten Welle (Kt. GE), bei welcher mehrere Dutzend Personen betroffen waren. In den meisten Kantonen konnten im Rahmen der zweiten Welle alternative Lösungen gefunden werden, mit welchen die Betreuung bei Schliessungen der Tagesstrukturen oder bei einschränkenden Massnahmen sichergestellt werden konnte. Die Zahl der von einer Schliessung oder Teilschliessung betroffenen Personen hat sich von der ersten zur zweiten Welle stark verringert.

Aus diesen Gründen besteht aus Sicht des Bundesrates kein politischer Handlungsbedarf für eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, mit welcher Eltern und Angehörige, welche Erwachsene mit einer Behinderung betreuen, Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall erhalten würden. Seit dem 1. Januar 2021 besteht zudem die Möglichkeit, während maximal drei Tagen pro Fall und zehn Tagen pro Jahr für die Betreuung von Angehörigen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bezahlten Urlaub zu erhalten.

Schliesslich stellt eine Anpassung der geltenden Vorschriften einen aufwändigen und anspruchsvollen Prozess dar, der sich an einem Bedarf orientieren muss. Eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises bedeutet auch für die Durchführungsorgane einen erheblichen Mehraufwand. Seit Beginn der Pandemie hat der Bundesrat regelmässig eine detaillierte Analyse der epidemiologischen Situation in der Schweiz durchgeführt. In diesem Sinne hat er während der gesamten Dauer der Pandemie die Leistungen stets so rasch wie möglich an die Bedürfnisse und Entwicklung der Covid-19-Pandemie angepasst. Wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht, ist er in der Lage sehr rasch zu handeln. Dies ist in der aktuellen Situation jedoch nicht der Fall. Falls eine Anpassung erforderlich würde, bietet das Covid-19-Gesetz die notwendige Rechtsgrundlage.

Anhang

Fragebogen

Kanton:

1. Wurden seit Beginn der ersten Welle in Ihrem Kanton Einrichtungen geschlossen?

- Ja, bitte beantworten Sie die Fragen 1.1 und 1.2.
- Nein, bitte beantworten Sie direkt Frage 1.2.

1.1. Bitte geben Sie die vollständigen Schliessungen im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus für Erwachsene, indem Sie die nachstehende Tabelle ausfüllen. Es wird zwischen der ersten Welle (März 2020 bis zum Lockdown) und der zweiten Welle (Ende des Lockdowns bis heute) unterschieden.

Art der Einrichtung	Tagesstrukturen (Tagesstätten / Werkstätten)		Stationäre Einrichtungen inkl. Aufenthalte und Übernachtungen (Wohnheime / Foyers)	
	Erste Welle	Zweite Welle	Erste Welle	Zweite Welle
Wurden die Einrichtungen aufgrund von behördlichen Massnahmen geschlossen?				
Anzahl der von der Schliessung betroffenen Einrichtungen				
Anzahl der von der Schliessung betroffenen Personen				
Dauer der Schliessungsmassnahmen (in Tagen)				

1.2. Haben Sie einschränkende kantonale Massnahmen gegen Einrichtungen verhängt, ohne diese zu schliessen (z.B. Begrenzung oder Verringerung der Zahl der Bewohner, Besuchsverbot usw.)?

Nein:

Ja:

Art der Einrichtung	Tagesstrukturen (Tagesstätten / Werkstätten)		Stationäre Einrichtungen inkl. Aufenthalte und Übernachtungen (Wohnheime / Foyers)	
	Erste Welle	Zweite Welle	Erste Welle	Zweite Welle
Grund für die Schliessung				

2. Wo waren während dieser Schliessungen oder restriktiven Massnahmen Erwachsene mit Behinderungen untergebracht?

3. Wurden in Ihrem Kanton alternative Lösungen gesucht, wenn die Einrichtung die Person nicht mehr im gewohnten Rahmen betreuen konnte?

Ja:

Nein:

4. Sehen Sie für die Zukunft eine Anpassung der Massnahmen für eine Schliessung dieser Einrichtungen vor?

Ja:

Nein:

Bemerkungen

Bitte geben Sie eine Kontaktperson für weitere Fragen an:

Name:

Vorname :

Organisation und Funktion:

Datum: